

Betrachten wir aus dieser Sicht zunächst folgenden Sachverhalt:

Die drei Angeklagten P., K. und E. waren am 9. Februar 1969 in einer Gaststätte. Unter den Gästen befanden sich auch zwei ortsfremde Bürger sowie zwei mit diesen befreundete Mädchen. Den Angeklagten gefiel es nicht, daß sich ortsfremde Bürger mit Mädchen „ihrer“ Gemeinde „abgaben“. Daher provozierten sie diese beiden Bürger mit Worten und forderten sie auf, die Gaststätte zu verlassen, um sie draußen schlagen zu können. Beide verbaten sich die Beleidigungen, gingen aber nicht weiter auf die Redereien der Angeklagten ein.

Gegen 23.30 Uhr verließen die Angeklagten die Gaststätte und warteten draußen auf die beiden Bürger, um sie zu schlagen. Als diese gemeinsam mit den Mädchen die Gaststätte verließen, wurden sie mit Schlägen empfangen, wobei sich zunächst R. besonders hervortat. Im weiteren Verlauf der Auseinandersetzung schlug auch P. auf die beiden Bürger ein, und er versetzte außerdem dem Gaststättenleiter, der zum Schutz seiner Gäste ein Stück mitgegangen war, mehrere Fausthiebe ins Gesicht. E. hatte sich zunächst nur mit Schimpfworten an dem von den Angeklagten provozierten Streit beteiligt; im weiteren Verlauf trat er einem der beiden Mädchen in das Gesicht.

Es handelt sich hier eindeutig um rowdyhafte Ausschreitungen. Die Angeklagten hatten es übereinstimmend darauf abgesehen, durch Beleidigungen zu provozieren und brutal handgreiflich zu werden, ohne konkrete Absprache, ohne sichtbares Hervortun des einen oder anderen belästigten und schlugen sie die Bürger. Sie fühlten sich zu dritt stark, den anderen überlegen und begingen die Rowdyhandlungen — wenn auch in differenzierter Art und mit unterschiedlicher Intensität — im Prinzip aus den gleichen Motiven und einheitlich zusammenwirkend. Das macht das Wesen dieser Handlungen aus.

Psychologische Grundlagen gruppenweise begangener Straftaten wurden bisher vorwiegend in der Sozialpsychologie gesucht, indem die dort vorhandenen Probleme bei Gruppen übertragen oder angewandt wurden. Dahinter steht die Prämisse, daß das Wesentliche der Gruppenstraftaten unter sozialpsychologischer und unter strafrechtlicher Sicht ähnlich ist.

Für die Entscheidung, ob die in der Sozialpsychologie üblichen Bestimmungsmerkmale der Gruppe in die rechtliche Würdigung von Gruppenstraftaten Eingang finden können, ist allein die gesellschaftliche Aufgabenstellung des sozialistischen Strafrechts ausschlaggebend<sup>2</sup>. Deshalb muß hier in erster Linie von der Frage ausgegangen werden, warum im StGB den gruppenweise begangenen Straftaten in einigen Fällen besondere Gefährlichkeit zugeschrieben und mit entsprechenden Tatbestandsregelungen reagiert wird.

Seidel/Lupke betonen zu Recht, daß sich durch den Zusammenschluß mehrerer Täter zu einer Gruppe „das antisoziale Element der Handlung potenziert“ (a. a. O., S. 496). Lischke/Keil unterstreichen die Bedeutung dieses Faktors für die Festlegung der erhöhten strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei bestimmten in Gruppen begangenen Straftaten im StGB (a. a. O., S. 177). Welzel<sup>3</sup> führt unter Bezugnahme auf die erhöhte Strafandrohung des § 128 StGB an, daß die größere Gefährlichkeit solcher Handlungen gekennzeichnet ist „durch bestimmte Modalitäten der Tatbegehung, durch schwere Tatfolgen bzw. durch negative tatbezogene Charakteristika in der Person des Rechtsbrechers“<sup>4</sup>. Ein sehr wesentlicher Hinweis findet sich schließlich bei Roehl<sup>5</sup>, der bei der Charakterisierung eines Falles

von Rowdytum (§ 215 Abs. 1 StGB) die Stärkung der Angriffsbereitschaft des einzelnen und die Einschränkung der Abwehrmöglichkeiten der Geschädigten als Folge des gemeinschaftlichen Vorgehens hervorhebt.

Die sozialpsychologischen Erkenntnisse über Gruppen und Gruppenhandlungen können dann die Lösung der speziellen Aufgaben des Strafrechts bei der Bekämpfung der Gruppenkriminalität fördern, wenn sie zur Aufhellung derjenigen psychologischen Gegebenheiten beitragen, die die „potenzierte Antisozialität“ und erhöhte Gefährlichkeit von Gruppenstraftaten ausmachen. Eine kurze Betrachtung der in der marxistischen Sozialpsychologie gebräuchlichen Definition des Gruppenbegriffs soll zeigen, ob diese Anforderung erfüllt ist. Hiebsch definiert:

„Unter Gruppen verstehen wir eine Anzahl von Menschen, die innerhalb bestimmter räumlicher und zeitlicher Koordinaten miteinander kooperieren und deshalb unmittelbar oder mittelbar miteinander in aktiver Wechselbeziehung oder Kommunikation minimalen Ausmaßes an Intensität, Extensität und Intimität stehen, die aus eigenem eine Binnenordnung gestalten und funktionsteilhaft auf Wertverwirklichung orientiert sind.“<sup>6</sup>

Zweifellos finden wir bei jeder Gruppenstraftat eine Anzahl von Menschen vor, die in bestimmten räumlichen und zeitlichen Koordinaten kooperieren und deren Anschauungen auf Wertverwirklichung — hier negativer Werte — gerichtet sind. Fraglich ist schon, ob immer eine „aktive Wechselbeziehung“ vorhanden ist. Mit Sicherheit kann aber ausgeschlossen werden, daß Extensität und Intimität der Kommunikation sowie eigenaktive Gestaltung einer Binnenordnung vorhanden sein müssen, um eine erhöhte Gefährlichkeit der kriminellen Gruppenhandlung konstatieren zu können. Zweifellos erhöhen auch Dauer des Bestands und damit Intimität und Erfahrung der Gruppe sowie ihre Strukturierung die Gefährlichkeit von ihr begangener Straftaten. Diese erhöhte Gefährlichkeit hat auch wesentliche Bedeutung für die strafrechtliche Würdigung des Grades der Schuld und für die Auswahl der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit<sup>7</sup>. Für die Beurteilung jedoch, ob die im Gesetz festgelegte Voraussetzung einer Gruppenstraftat, also die erhöhte Gefährlichkeit der kriminellen Gruppenhandlung, vorliegt, sind die sozialpsychologischen Bestimmungsmerkmale der Gruppe — wie Extensität und Intimität der Kommunikation, Binnenordnung im Sinne einer Gruppenstruktur bzw. Rangreihe und Funktionsteilung der Mitglieder usw. — nicht geeignet.

Das StGB stellt im Interesse des Schutzes der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und der Bürger an das in den Tatbeständen ausgestaltete gruppenmäßige Handeln relativ geringe Anforderungen. Die erhöhte Gefährlichkeit von Gruppenstraftaten kann bereits gegeben sein, ohne daß die spezifisch sozialpsychologischen Aspekte der Gruppe berührt sein müssen<sup>6</sup>. Der Grundsachverhalt der erhöhten Gefährlichkeit, auf den mit entsprechenden Gesetzesregelungen reagiert wird, kann z. B. bei einem Rowdydelikt nach § 215 Abs. 1 StGB bereits nach flüchtiger Kommunikation der Gruppentäter vorliegen. Damit wird dem Umstand vorbeugend Rechnung getragen, daß sich

<sup>5</sup> Hiebsch, Sozialpsychologische Grundlagen der Persönlichkeitsformung, Berlin 1966, S. 69.

<sup>6</sup> Daß darüber hinaus diese Fakten große Bedeutung für die kriminologische Gruppenproblematik haben, liegt auf der Hand, kann aber hier nicht behandelt werden.

<sup>7</sup> Wir stehen hier — wie bei anderen Begriffen, z. B. dem Motivbegriff — vor der Notwendigkeit, Begriffe aus der Psychologie zu modifizieren und auf den Gegenstand und Aufgabenbereich des Strafrechts anzuwenden, wobei sie keineswegs unkritisch zu übernehmen sind. Das wird deutlich, wenn Hiebsch (a. a. O., S. 67) aus sozialpsychologischer Sicht schreibt: „Unserem Sprachgebrauch widerstrebt es, eine vorübergehende und flüchtige Kommunikation als Gruppe zu bezeichnen.“

<sup>2</sup> Vgl. Lischke/Keil, a. a. O., S. 177, und Seidel/Lupke, a. a. O., S. 496.

<sup>3</sup> Welzel, „Gemeinschaftliche Tatbegehung beim schweren Fall des Raubes oder der Erpressung“, NJ 1968 S. 721.

<sup>4</sup> Roehl, a. a. O., S. 30.